

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN
EIGENBETRIEB TUTTLINGER HALLEN
vom 24.10.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 1 und 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 24.10.2016 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tuttlinger Hallen beschlossen:

(Änderungssatzung siehe unter „Anmerkungen“)

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadthalle Tuttlingen, die Angerhalle Möhringen, die Ticketbox sowie die Veranstaltungsreihe Honberg-Sommer werden unter der Bezeichnung „Tuttlinger Hallen“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die unter Abs. 1 genannten Einrichtungen zu unterhalten und zu betreiben sowie die damit verbundene Organisation und Durchführung von eigenen und fremden Veranstaltungen insbesondere kultureller, sozialer, gesellschaftlicher, kommerzieller Art und sonstiger Veranstaltungen, die der Zweckbestimmung dieser Einrichtungen entsprechen, zu gewährleisten.
Ferner obliegen dem Eigenbetrieb die Organisation und Durchführung der Veranstaltungsreihe Sommer im Park, der Nachtkultour und des Mittelaltermarktes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften einschließlich Unterverpachtung seiner Anlagen und Einrichtungen berechtigt, durch die der Gegenstand

des Unternehmens gefördert werden kann. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) wird abgesehen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

- a) der Gemeinderat
- b) der Betriebsausschuss
- c) die Betriebsleitung

§ 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsrecht vorbehalten sind. Dies sind insbesondere

- die Bestellung des Geschäftsführers
- der Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderungen
- die Feststellung des Jahresabschlusses

- die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages
- die Ergebnisverwendung
- grundsätzliche Leitlinien und Handlungsfelder

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden
 - a) im kaufmännischen Bereich und in Personalangelegenheiten dem Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b) im technischen Bereich dem Technischen Ausschuss übertragen.

- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Betriebsausschuss zu Sitzungen elektronisch oder schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung ein (vgl. § 3 EigBG i.V.m. § 39 und 34 GemO). Der Betriebsausschuss muss im Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen abhalten. In Notfällen kann der Betriebsausschuss ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

- (4) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. Die allgemeine Festsetzung von Rahmensätzen für Mieten und Entgelte,

2. Entscheidung über die Ausführung einer Bauinvestition (Baubeschluss) der zum Eigenbetrieb gehörenden Einrichtungen (Hoch- und Tiefbauvorhaben im Rahmen des Liquiditätsplanes) und die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 125.001 bis 500.000 € im Einzelfall,
3. den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen für Lieferung und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans von 75.001 € bis 500.000 € je Vergabe,
4. planerische Leistungen und Gutachten (Ingenieur- und Architektenleistungen) bei voraussichtlichen Honorarkosten von 50.001 bis 100.000 € im Einzelfall,
5. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Liquiditätsplanes; bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens, auch des Erfolgsplans, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 125.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrausgaben im Liquiditätsplan für Investitionsmaßnahmen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.
7. die Ernennung oder Einstellung und Entlassung des Technischen Leiters/der Technischen Leiterin und des Leiters/der Leiterin der Abteilung „Kaufmännische Verwaltung“
8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 25.001 bis 150.000 € im Einzelfall,
9. die Verfügung über Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von 25.001, aber nicht mehr als 100.000 € ,
10. die Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen usw. ab einem Wert von 25.001 €, diese Grenze gilt nicht für die Annahme von Spenden und für das Sponsoring,
11. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einem jährlichen Entgelt von 25.001 bis 150.000 € ,

12. den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung des Pachtvertrages für das Restaurant. Für sonstige Verträge im Bereich der Bewirtung soweit die Laufzeit der Verträge länger als zwei Jahre beträgt oder die Jahreserlöse 25.001 € bis 150.000 € pro Jahr betragen, ist ebenfalls der Betriebsausschuss zuständig.

(6) *entfällt*

(7) *entfällt*

§ 6

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, der die Bezeichnung „Geschäftsführer“ führt. Die Bestellung kann auch zeitlich befristet erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören u.a. der Vollzug des Wirtschaftsplanes, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer ist befugt, in Einzelfällen auf die festgelegten Mieten und Benutzungsentgelte bei Veranstaltungen, die im wirtschaftlichen oder öffentlichen Interesse liegen, einen Nachlass bis zur Hälfte der Sätze, höchstens aber bis zu 5.000 € einzuräumen. Er erstellt dazu einmal jährlich einen Bericht an den Betriebsausschuss.

- (4) Der Geschäftsführer hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Geschäftsführer hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister (Absatz 4) zuzuleiten.
- (6) Der Geschäftsführer vertritt die Stadt im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 7

Geschäftsjahr, Rechnungswesen Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik und somit nach der EigBVO Doppik.
- (3) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschlusses sowie ein Lagebericht aufzustellen.

- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden.

§ 8

Veranstaltungen in der Angerhalle Möhringen

- (1) Die Ortsverwaltung Möhringen muss bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres das Jahresprogramm mit den Terminwünschen für das Folgejahr für die Nutzung der Angerhalle der Geschäftsführung vorlegen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Terminwünsche der Ortsverwaltung verbindlich anzuerkennen, sofern keine wichtigen Gründe gegen einen Termin bestehen. Wichtige Gründe sind insbesondere bereits fest vereinbarte/gebuchte Belegungen der Angerhalle.
- (2) Terminwünsche, die nach dem 30.09. eingereicht werden, müssen von der Geschäftsstelle Möhringen mit der Geschäftsführung vereinbart werden.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Es gilt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Tuttlingen vom 02.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus können Veröffentlichungen auch auf anderen Wegen, z.B. der Homepage, vorgenommen werden.

§ 10

Einbeziehung städtischer Fachbereiche und Stabstellen

Der Geschäftsführer kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Fachbereiche und Stabstellen der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.

§ 11
Örtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung des Eigenbetriebes erfolgt gem. §§ 111 und 112 Abs. 2 Nr. 4 der GemO durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt.

§ 12
Schlussbestimmungen

Soweit diese Betriebssatzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten im Übrigen die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Betriebsatzung vom 01.01.2002 mit all ihren Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Tuttlingen, den 27.10.2016

gez. Michael Beck
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

§ 1 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.05.2022

Datum Inkrafttreten: 12.06.2022

§ 4, § 5 Abs. 5 Nr. 2, 5, 6, § 6 Abs. 2, § 7 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.05.2022

Datum Inkrafttreten: 01.01.2023

§ 5 Abs. 1, 6, 7 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.06.2024.

Datum GR-Beschluss: 13.05.2024

Datum Bekanntmachung: 26.06.2024

Datum Inkrafttreten: 15.07.2024